

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 24.08.1895

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 24. August 1895.) 59. Stück.

Inhalt:

- N^o 131. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. August 1895, betreffend die Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks.
- N^o 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. August 1895, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

N^o 131.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Vergrößerung des Feldhauser Wasserwerks.
Oldenburg, den 12. August 1895.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch zur Anwendung auf alle

Anlagen (Brunnen, Röhrenleitungen u. f. w.) zur Vergrößerung oder Verbesserung des dem Deutschen Reiche gehörigen Feldhauser Wasserwerkes und der Zuleitung desselben nach Wilhelmshaven, sowie auf deren Unterhaltung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniums.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 12. August 1895.

(L. S.) **Peter.**

Sansen. Flor. Heumann.

Tappenbeck.

N^o. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Oldenburg, 1895 August 13.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschrift:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1895 August 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.